Wie kann man das Stipendium bei der Kalkulation berücksichtigen?

Autor(en): **Cattin, Julien**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **115 (2018)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-865557

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wie kann man das Stipendium bei der Kalkulation berücksichtigen?

PRAXIS Familie Schuler* wartet auf den Entscheid für ein Stipendium für ihren ältesten Sohn, der sich im ersten Ausbildungsjahr befindet. Die Familie kann sich nicht selbst versorgen und erhält Leistungen von der Sozialhilfe. Es stellt sich nun die Frage, wie Stipendien im Sozialhilfebudget der Familie zu berücksichtigen sind.

Die Familie Schuler hat drei unterhaltsberechtigte Kinder, darunter einen Sohn im Alter von 16 Jahren, der sich im ersten Ausbildungsjahr befindet. Um finanzielle Unterstützung für die Ausbildung ihres Sohnes zu erhalten, beantragten die Eltern ein Stipendium bei der kantonalen Verwaltung. Da die Familie nicht mehr in der Lage war, sich selbst zu versorgen, musste zusätzlich noch Sozialhilfe beantragt werden.

→ FRAGEN

a) Wie sollen die Sozialhilfeleistungen während der Zeit bemessen werden, in welcher der Stipendienantrag geprüft wird?
b) Wie sollen einmal ausbezahlte Stipendien in den monatlichen Sozialhilfe-Budgets berücksichtigt werden?

→ GRUNDLAGEN

Die SKOS-Richtlinien (SKOS-RL A.4) weisen darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip zwingend zu berücksichtigen ist. Ein Anspruch auf Sozialhilfe kann nur dann bestehen, wenn jemand sich nicht selbst helfen kann, und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Bevor ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen besteht, müssen alle vorgelagerten Möglichkeiten ausgeschöpft sein, auch die Stipendien.

So ist es in der Regel Sache der Eltern, die Kosten für die Erstausbildung ihres Kindes zu finanzieren (Art. 276 ZGB). Ergänzend zum Einkommen der Eltern und zu anderen Unterstützungsleistungen kann jedoch ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen, um den Lebensunterhalt während der Ausbildung decken zu können. Möglich ist auch, dass Sozialhilfe bevorschussend ausbezahlt wird, damit der Lebensunterhalt bis zur Auszahlung von Stipendien sichergestellt werden kann.

Bei Stipendien ist zu berücksichtigen, dass sie sich aus verschiedenen Positionen zusammensetzen können. Einerseits sind sie zum Bestreiten des allgemeinen Lebensunterhalts gedacht, andererseits sind Mittel enthalten für Kosten, die mit der Ausbildung zusammenhängen, aber nicht eigentlich zur materiellen Grundsicherung gehören. Letztere sind bei der Berechnung von Unterstützungsbudgets auszuklammern. Es ist daher ratsam, sich bei Unklarheiten an die zuständige Stipendienstelle zu wenden, um zu erfahren, wie genau die Leistungen berechnet und welche Ausgabenpositionen berücksichtigt werden.

→ ANTWORT

Im Fall von Familie Schuler muss geprüft werden, wie die Stipendien als Einkommen in ihr Sozialhilfebudget einzubeziehen sind. Gemäss SKOS-Richtlinien (SKOS-RL E.1) wird das verfügbare Einkommen bei der Berechnung der Sozialhilfeleistungen vollständig berücksichtigt. Explizit festgehalten wird auch, dass Stipendien (neben anderen Einkünften wie Arbeitserwerb oder Beiträge aus Fonds und Stiftungen) als Einkommen einzurechnen sind (SKOS-RL Praxishilfe H.6). Jener Teil des Stipendiums, der für den allgemeinen Lebensunterhalt des Kindes gedacht ist, muss im Unterstützungsbudget der Familie voll angerechnet werden.

In Fällen von laufend oder für die Zukunft ausbezahlten Stipendien müssen die Beträge auf die Monate des betreffenden Zeitraums herruntergerechnet werden. Die so errechneten Anteile werden in den monatlichen Budgets berücksichtigt. Der verbleibende, explizit für Ausbildungsauslagen vorgesehene Teil wird nicht als Einkommen angerechnet, sondern dem Kind resp. seinen Eltern zur Deckung der direkt mit der Ausbildung zusammenhängenden Kosten belassen. Diese zusätzlichen Mittel können dann aber bei der Frage berücksichtigt werden, inwiefern situationsbedingte Leistungen im Zusammenhang mit einer Ausbildung gewährt werden (SKOS-RL C.1.2).

Wenn die Sozialhilfe bevorschussend für die Zeit des laufenden Stipendienverfahrens gezahlt wird, kann vom Sozialamt eine direkte Auszahlung der rückwirkenden Stipendienleistungen verlangt werden (SKOS-RL F.2). In der Zwischenzeit hat die Sozialhilfe für die Lebenshaltungskosten als Teil der materiellen Grundsicherung aufzukommen, und für die Ausbildung relevante Auslagen sind als situationsbedingte Leistungen (SKOS-RL C.1.2) zu übernehmen. Nach der rückwirkenden Auszahlung muss eine Abrechnung erstellt werden, wobei jene Beiträge, welche für vergangene Monate gedacht sind, mit bereits ausbezahlter Sozialhilfe verrechnet werden. Verbleibende, für den laufenden Lebensunterhalt gedachte Anteile sind in den laufenden Budgets monatlich einzurechnen. ■

*Name der Redaktion bekannt

Julien Cattin
Kommission Richtlinien und Praxis der SKOS

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.